

An die
Städte, Märkte und Gemeinden
sowie Verwaltungsgemeinschaften,
Zweckverbände und Kommunal beherrschte
juristische Personen
im BAYERISCHEN GEMEINDETAG

München, 20. September 2022
R IV/zim

Rundschreiben 52/2022

Licht im Dunkeln – Straßenbeleuchtung abschalten oder nicht?

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,
sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren,

die hohen Energiepreise zwingen auch die Kommunen dazu, sich mit dem bisherigen Stromverbrauch und möglichen Einsparpotentialen zu beschäftigen. Für die Gemeinden bedeutet dies, auch die **Straßenbeleuchtung** ins Visier zu nehmen. Hier stellt sich als erstes die Frage:

Gibt es eine allgemeine Beleuchtungspflicht?

Art. 51 Abs 1 Satz 1 BayStrWG formuliert wie folgt. „**Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung haben die Gemeinden innerhalb der geschlossenen Ortslage nach ihrer Leistungsfähigkeit die öffentlichen Straßen zu beleuchten**, ...“. Eine generelle Pflicht besteht nach dem Gesetzeswortlaut also nicht.

Eine innerörtliche Beleuchtungspflicht wird aber dann anzunehmen sein, wenn die Verkehrssicherungspflicht dies erfordert. Das bedeutet, dass eine Beleuchtung von Verkehrsflächen dort zwingend zu erfolgen hat, wo konkrete Gefahrenstellen dies erfordern. Die Verkehrsbedeutung und Gefährlichkeit der Verkehrsflächen sind entscheidend. Allgemein anerkannt ist eine Beleuchtungspflicht innerorts (innerhalb der geschlossenen Ortslage) an konkreten Gefahrenstellen. Das sind z.B. nicht ohne weiteres erkennbare Straßenverengungen, Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege, Wasserflächen und ähnliche Hindernisse sowie entsprechend stark befahrene Hauptverkehrsstraßen insbesondere im Kreuzungs- und Einmündungsbereich. Grundsätzlich gilt aber, dass Kraftfahrzeuge und Fahrräder eine ordnungsgemäße Beleuchtungsanlage haben müssen.

Einsparmöglichkeiten

Das Abschalten der Straßenbeleuchtung von z.B. 22:00 bis 5:00 Uhr wird in den Wohngebieten mit Blick auf die vorgenannten Gegebenheiten in aller Regel unproblematisch sein. Ob und inwieweit hier ausnahmsweise eine Beleuchtung notwendig ist, ist im Einzelfall zu ermitteln.

Wie oben bereits erwähnt, ist das Thema Energieeinsparung bei der Straßenbeleuchtung nicht neu. Bereits vor rund 20 Jahren hat man sich in vielen Gemeinden nicht nur mit einer Nachtab-
schaltung befasst, sondern auch technisch umgerüstet, also z. B. die Leuchtmittel ausgetauscht (Natriumdampfhochdrucklampen statt Quecksilberdampfleuchten). Dies hatte zugleich positive Auswirkungen auf den Insekten-Artenschutz.

Was ist weiter zu beachten?

Die Entscheidung die Straßenbeleuchtung nachts zu betreiben oder (teilweise) abzuschalten liegt im Ermessen der betroffenen Kommune. Wichtig ist, dass die Einwohner und Besucher über entsprechende Abschaltungen informiert werden, damit sie sich auf die Situation einstellen können und sich gegebenenfalls mit Taschen- oder Stirnlampen ausrüsten. Auch sollten Feuerwehr und THW im Notfall die Möglichkeit haben, die Beleuchtung einzuschalten.

Bei entsprechenden Abschaltungen müssen jedenfalls, zur Vermeidung von Haftungsfällen, an den Lichtmasten, deren Lampen nachts nicht dauerhaft leuchten, Laternenringe (vgl. Z. 394, Anlage 3 zu § 42 Absatz 2 StVO) angebracht werden, damit der dort parkende Autofahrer entsprechend informiert ist (im roten Feld des Laternenrings kann in weißer Schrift angegeben werden, wann die Laterne erlischt).

Ergänzend wird auf die Veröffentlichung der [VKB \(VK-KOMMUNAL 2/1999\)](#) verwiesen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Cornelia Hesse unter Tel.: 089 360009 - 22, E-Mail: cornelia.hesse@bay-gemeindetag.de gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied